

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 07.02.1837 publ. 15.02.1837

von den Gerichten nicht anders angenommen werden soll, als wenn die amtliche Festsetzung der ärztlichen Liquidationen nach den Sätzen der Taxe derselben beigelegt worden, und daß zu deren Festsetzung das Amt des Wohnorts des Zahlungspflichtigen das competente seyn soll.

- 4) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Landwührden vom 7. Febr. publ. den 15. Febr. 1837.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung sind die bisher am 23. April und 5. October zu Dedesdorf gehaltenen Pferde- und Viehmärkte versetzt worden und sollen von jetzt an am

Verlegung der
Pferde- und
Viehmärkte zu
Dedesdorf.

4. Mai und 22. August gehalten werden.

Wenn jedoch ein Sonn- oder Festtag auf den 4. Mai fällt, so wird der Markt am Tage vorher; und wenn ein Sonnabend auf den 22. August fällt, so wird dieser Markt ebenfalls am Tage vorher, wenn aber ein Sonn- oder Festtag auf den 22. August fällt, am Tage nachher gehalten werden.

Es wird hierbei wiederholt bemerkt, daß diese Märkte zum Handel mit Pferden, Füllen,

II.

III.

IV.

V.